aeesuisse
Dachverband der Wirtschaft für
erneuerbare Energien und Energieeffizienz

aeesuisse • Falkenplatz 11 • 3012 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie, BFE

Per Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 21. Juli 2025

Stellungnahme zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie mit Inkrafttreten am 1. Januar 2026

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie mit Inkrafttreten am 1. Januar 2026 Stellung nehmen zu können.

Die aeesuisse begrüsst insbesondere die vorgeschlagenen Zwischenziele für den Ausbau von erneuerbaren Energien, erachtet die geltenden Rahmenbedingungen zur Zielerreichung hingegen als noch nicht ausreichend optimiert. Entscheidend für die Zielerreichung sind allem voran marktgerechtere Anreize, beschleunigte Verfahren sowie praxisnähere Rahmenbedingungen.

Besonders die Winterstromproduktion muss in der gesamten Förderarchitektur stärker gewichtet bzw. gezielter beanreizt werden. Die vorgeschlagene Einführung eines neuen Winterstrombonus begrüssen wir explizit. Darüber hinaus schlagen wir vor, Projekte mit mindestens 5 GWh Winterstrom technologieunabhängig dem nationalen Interesse zu unterstellen und den Neigungswinkelbonus für Photovoltaikanlagen auf maximale Winterstromproduktion auszurichten. Die vorgeschlagene Deckelung der Förderung alpiner Solaranlagen lehnen wir wiederum entschieden ab, da sie sinnvolle Projekte, die sich bereits in der Planungsphase befinden, unnötig ausbremsen würde.

Wir erlauben uns, auch über den Vernehmlassungsgegenstand hinaus Vorschläge zu unterbreiten, die aus unserer Sicht der Erreichung der Zwischenziele im Ausbau der erneuerbaren Energien zuträglich wären.

Allgemeine Information zur aeesuisse

Als Dachverband der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz vertreten wir die konsolidierten Interessen von rund 30 Branchenverbänden und rund 600 Unternehmen (darunter zahlreiche EVU), die in den Bereichen der erneuerbaren Energieerzeugung, Energieverteilung und -vermarktung, Energiespeicherung, Energieeffizienz und Mobilität engagiert sind. In ihrem Sinne stehen wir ein für eine fortschrittliche und nachhaltige Energie- und Klimapolitik. Wir unterstützen den Bundesrat in seinem Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 und engagieren uns für eine konsequente und beschleunigte Umsetzung der Energiestrategie 2050.

Energieverordnung (EnV)

Art. 1a – Zwischenziele für den Ausbau von erneuerbaren Energien

Zustimmung

Begründung:

Solarenergie: Das vorgeschlagene Ziel von 18,7 TWh bis 2030 erscheint uns proportional zum übergeordneten Zielwert im Ausbau der erneuerbaren Energien und angesichts des beträchtlichen Solarpotenzials als angemessen. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Unsicherheiten am Photovoltaikmarkt sind jedoch Anpassungen an den neu eingeführten Instrumenten des Stromgesetzes notwendig, um ab dem Jahr 2025 einen jährlichen Zubau von über 2 TWh zu erreichen.

Konkret schlagen wir im Rahmen dieser Verordnungsrevision vor, den Netznutzungsrabatt für LEG auf 55 Prozent (Netzebene 7) beziehungsweise 40 Prozent (Netzebene 5) zu erhöhen. Auf Gesetzesebene regen wir ferner an, die Zulassung gegenseitiger Lieferung zwischen den Netzebenen 5 und 7, die Ermöglichung von vZEV auch in Muffennetzen und weniger restriktive Bestimmungen im Bereich der Agri-Photovoltaik zu prüfen.

Windenergie: Wir begrüssen das Zwischenziel von 2,3 TWh Windstrom bis 2030 ausdrücklich. Mit über 2,7 TWh projektierter Leistung auf Basis bundesrätlich genehmigter Richtpläne besteht bereits heute ausreichend Ausbaupotenzial. Weitere Projekte sind durch die laufende Überarbeitung kantonaler Richtplanungen – etwa in St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden, Luzern, Bern, Graubünden und Zürich – absehbar. Ob das Ziel erreicht wird, hängt wesentlich von der Dauer der Bewilligungsverfahren ab. Wie im erläuternden Bericht zur Energieverordnung richtigerweise betont wird, setzt die Zielerreichung demnach vor allem eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren voraus. Erste Fortschritte wurden erzielt – unter anderem durch das Stromgesetz und kantonale Gesetzesanpassungen –, doch bleiben die Branche ebenso wie Politik und Behörden weiterhin gefordert.

Angesichts der Herausforderungen für die Versorgungssicherheit im Winter erachten wir die Anwendung eines einheitlichen nationalen Interesses über alle erneuerbaren Technologien hinweg als zielführend. Entscheidend sollte dabei die Stromproduktion im Winterhalbjahr sein. Wir beantragen daher, dass – analog zur Regelung bei der Solarenergie – alle Projekte mit einer Winterstromproduktion von mindestens 5 GWh ebenfalls dem nationalen Interesse unterstellt werden.

***Biomasse*:** Der Bundesrat hält im Erläuternden Bericht fest, dass in den nächsten Jahren «bei gleichbleibender Nutzungsverteilung der Ausgangsstoffe mit geringen Steigerungen bei Strom aus Biomasse (aus Holzkraftwerken, Biogasanlagen und Kehrrichtverbrennungsanlagen) zu rechnen» ist. Dem stimmen wir grundsätzlich zu und ergänzen, dass es dringender Massnahmen braucht, um die aktuelle Stromproduktion aus Biomasse nur schon zu erhalten.

So weisen wir darauf hin, dass bei landwirtschaftlichen Biogasanlagen, die aus dem Einspeisevergütungssystem (EVS) ausscheiden, eine akute Förderlücke droht. Um diese Förderlücke zu schliessen, müssen die Betriebskostenbeiträge für aus dem EVS ausscheidende Anlagen gezielt nachjustiert werden.

Geothermie: Was die Stromerzeugung aus Geothermie betrifft, schlägt auch die Branche keine Ziele für 2030 vor und teilt die Feststellungen des Bundesrats im Erläuternden Bericht. Mit dem Fortschreiten von Projekten wie Haute-Sorne werden konkretere Ziele möglich, die in die Revision der Energieperspektiven aufgenommen werden können.

Art. 8 – Wasserkraftanlagen von nationalem Interesse

[1] Neue Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn ~~sie über~~:

a. **die** mittlere erwartete Produktion ~~von jährlich~~ **von Oktober bis März** mindestens ~~20~~ **5** GWh ~~verfügen~~ **beträgt**; oder

[2] Bestehende Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn ~~sie über~~:

a. **die** mittlere erwartete Produktion ~~von jährlich~~ **von Oktober bis März** mindestens ~~10~~ **5** GWh ~~verfügen~~ **beträgt**; oder

Art. 9 – Windkraftanlagen von nationalem Interesse

[2] Neue Windkraftanlagen oder Windparks sind von nationalem Interesse, wenn ~~sie über eine~~ **die** mittlere erwartete Produktion ~~von jährlich~~ **von Oktober bis März** mindestens ~~20~~ **5** GWh ~~verfügen~~ **beträgt**.

[3] Bestehende Windkraftanlagen oder Windparks sind von nationalem Interesse, wenn sie durch die Erweiterung oder Erneuerung **von Oktober bis März** eine mittlere erwartete Produktion von ~~jährlich~~ mindestens ~~20~~ **5** GWh ~~pro Jahr~~ erreichen.

Begründung:

Angesichts der Herausforderungen für die Versorgungssicherheit im Winter erachten wir die Anwendung eines einheitlichen nationalen Interesses über alle erneuerbaren Technologien hinweg als zielführend. Entscheidend sollte dabei die Stromproduktion im Winterhalbjahr sein. Wir beantragen daher, dass – analog zur Regelung bei der Solarenergie – alle Projekte mit einer Winterstromproduktion von mindestens 5 GWh dem nationalen Interesse unterstellt werden.

Anhang 3 – 3 Anrechenbare Kosten

Geltendes Recht beibehalten

Begründung:

Die in der Verordnung vorgesehene Einschränkung der Kostenentschädigung bei Grenzwasserkraftwerken widerspricht klar dem Bundesgerichtsurteil 2C_116/2022 vom 3. Mai 2023. Das Bundesgericht hält fest, dass die vollständige Entschädigung für Sanierungsmassnahmen (z. B. Geschiebehaushalt, Fischgängigkeit) *auch bei Grenzwasserkraftwerken* gilt – unabhängig vom Hoheitsanteil oder Konzessionsstatus.

Das Bundesgericht betont explizit, dass Verordnungsrecht nicht dazu verwendet werden darf, den gesetzgeberischen Willen einzuschränken oder zu unterlaufen. Auch die völkerrechtlichen Verpflichtungen, die die Schweiz und Deutschland mit Bezug auf den Schutz des Rheins eingegangen sind, seien für die Auslegung von Art. 34 EnG nicht beachtlich.

Eine Kürzung der Entschädigung auf dem Verordnungsweg scheint uns daher rechtswidrig.

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Art. 9 – Ausnahmen von den Untergrenzen bei Wasserkraftanlagen

~~[2] Nicht als Nebennutzungsanlage gilt eine Anlage, wenn:~~

~~a. eines der Anlagenteile, das sowohl der Haupt- als auch der Nebennutzung dient wie Wasserfassungen, Druckleitungen und Speicher grösser dimensioniert sind, als dies für die Hauptnutzung erforderlich ist; oder~~

~~b. für die Nebennutzung eine zusätzliche Wasserfassung erstellt wird.~~

Begründung:

Bei einer energetischen Mitnutzung müssen gewisse Anlagenteile zwangsläufig grösser dimensioniert werden als dies für die Hauptnutzung erforderlich ist – etwa aufgrund höherer Drücke (Druckstösse, Einstauung) oder zur Minimierung von Leitungsverlusten durch grössere Durchmesser. Solche Anpassungen sind technisch notwendig und würden als Ausschlusskriterium die Nebennutzung unverhältnismässig einschränken.

Wir verstehen das Anliegen, reine Kraftwerksprojekte unter dem Vorwand einer anderen Hauptnutzung zu verhindern. Die vorgeschlagene Regelung schiesst jedoch über das Ziel hinaus. Nebennutzungs-Kleinkraftwerke sind gut akzeptiert, ökologisch unbedenklich und ergänzen andere erneuerbare Technologien sinnvoll. Gerade bei bestehenden Infrastrukturen – z. B. Trinkwasserversorgungen – erlaubt eine erweiterte Wasserfassung eine effiziente, kostensenkende Doppelnutzung. Diese hybriden Projekte stärken die lokale Stromproduktion, senken die Kosten beider Nutzungen und fördern die Akzeptanz der Energiewende in der Bevölkerung – insbesondere bei Gemeinden und Versorgungswerken. Die geplante Regelung riskiert, diese dezentralen Projekte pauschal von der Förderung auszuschliessen, da viele unter den Schwellenwerten von 1 MW bzw. 300 kW liegen. Damit würde ein relevantes Potenzial an lokaler, erneuerbarer Energie ungenutzt bleiben. Jede zusätzliche Wasserfassung ist bereits bewilligungspflichtig und sollte nicht über die Energieförderungsverordnung reguliert werden.

Art. 30b^{bis} – Ausnahmen von den Untergrenzen bei Wasserkraftanlagen

[3] Die Wiederinbetriebnahme einer Anlage gilt nur dann als Erweiterung oder Erneuerung, wenn die Einstellung des Betriebs der Anlage nicht länger als ~~30~~ **80** Jahre zurückliegt und zumindest die Fassung oder das Wehr **im Rahmen der früheren Nutzung noch** ~~in dem Masse~~ funktionsfähig ist~~, dass für die Wiederinbetriebnahme kein kompletter Neubau nötig ist~~.

Begründung:

Das verbleibende Potenzial der Wasserkraft liegt vor allem an Standorten mit früherer Nutzung. In der Positivplanung des Kantons Basel-Landschaft etwa sind viele Standorte seit über 30 Jahren stillgelegt – ähnlich etwa an der Sihl im Kanton Zürich. Zahlreiche Kleinwasserkraftwerke wurden zwischen den 1940er- und 1980er-Jahren ausser Betrieb genommen; erst mit neuen Förderinstrumenten setzte später eine Wiederbelebung ein. Zwar bestehen an diesen Standorten

oft noch einzelne Anlagenteile, etwa Wehre – diese sind jedoch meist nicht saniert. Aufgrund veränderter Betriebsbedingungen (z. B. höhere Ausbauwassermengen) und ökologischer Anforderungen (z. B. Geschiebehaushalt, Fischgängigkeit) müssen solche Anlagen in der Regel neu gebaut werden. Die vorgeschlagene neue Regelung hätte zur Folge, dass diese Standorte pauschal als Neuanlagen gelten – auch wenn sie auf bestehender Infrastruktur aufbauen. Projekte unter 300 kW würden dadurch von jeglicher Förderung ausgeschlossen und ein erheblicher Teil des heute noch bestehenden Wasserkraftpotenzials in der Folge ungenutzt bleiben.

Art. 30c – Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen

[2] Erfüllt die Photovoltaikanlage eine oder mehrere der nachfolgenden Voraussetzungen, so wird der Ansatz, der im Gebot angegeben wurde, um einen Bonus erhöht:

a. integrierte Anlagen mit einem Neigungswinkel von mindestens ~~75~~ **55** Grad, die ab dem 1. Januar 2022 in Betrieb genommen wurden;

b. angebaute oder freistehende Anlagen mit einem Neigungswinkel von mindestens ~~75~~ **55** Grad, die ab dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen wurden;

c. grosse Photovoltaikanlagen, die jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März (Winterhalbjahr) einen spezifischen Winterstromertrag von mehr als 500 kWh pro kW **AC**-Leistung aufweisen~~, die nicht an ein Gebäude angebaut oder in ein Gebäude integriert wurden~~ und die ab dem 1. Januar 2026 in Betrieb genommen wurden (Winterstrombonus);

d. grosse Photovoltaikanlagen über dauerhaften, bisher unüberdachten Parkplatzarealen (Parkflächenbonus).

Begründung:

Bst. a & b: Mit einem steilen Neigungswinkel steigt die Winterproduktion. Die maximale Winterproduktion liegt jedoch bei einem Neigungswinkel zwischen 55 und 60 Grad. Es soll keinen Anreiz geben, suboptimale Anlagen zu bauen, nur damit der Bonus abgeholt werden kann.

Bst. c: Da der bisherige Höhenbonus nie zur Anwendung kam, begrüssen wir die Einführung eines gezielten Winterstrombonus. Die vorgesehene Verdoppelung der Einmalvergütung bei doppelt so hoher Winterproduktion gegenüber dem Landesdurchschnitt ist ein sinnvoller Anreiz für winteroptimierte PV-Anlagen. Wir empfehlen jedoch, für die Berechnung der Winterproduktion die AC-Leistung (statt der DC-Leistung) als Referenzgrösse zu verwenden. Dies schafft gezielte Anreize für eine bewusst knappe Wechselrichterdimensionierung, wodurch Sommer-Peaks reduziert und Wintererträge erhöht werden können. Es gibt aus unserer Sicht zudem keinen nachvollziehbaren Grund, warum gebäudeverbaute Anlagen davon ausgeschlossen werden sollten. Wir beantragen, für den Winterstrombonus ausschliesslich die Winterstromproduktion als massgeblich zu definieren.

Art. 30d^{octies} Entscheid

[2] Die Vollzugsstelle widerruft die Zusicherung nach Artikel 30d^{sexies} und weist das Gesuch um Teilnahme am System der gleitenden Marktprämie ab, wenn:

a. der Standort der Anlage ~~nicht dem~~ **wesentlich vom** im Gesuch angegebenen ~~entspricht~~ **abweicht.**

Begründung:

Abs. 2 Bst. c: Es ist nicht ungewöhnlich, dass sich die genauen Standorte der Windenergieanlagen während den Planungsverfahren eines Windprojektes, die über 10 Jahre dauern, verändern. Dieser Umstand sollte angemessen berücksichtigt werden.

~~**Art. 46u – Höchstbeitrag**~~

~~Die Einmalvergütung darf 3,5 Millionen Franken pro GWh der nach Artikel 46o Absatz 1 gemeldeten durchschnittlichen Stromproduktion im Winterhalbjahr nicht überschreiten.~~

Begründung:

Der politische Wille im Rahmen des Solarexpresses zielte darauf ab, den Zubau von 2 TWh alpiner Photovoltaik zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wurde ein Fördermechanismus mit Investitionsbeiträgen von bis zu 60 Prozent vorgesehen. Auf dieser Grundlage wurden sodann innovative Grossprojekte entwickelt und angestossen. Mit der nun vorgeschlagenen Einführung einer absoluten Obergrenze für Förderbeiträge sollen die Rahmenbedingungen für die Förderung nun plötzlich verschärft werden. Diese neue Begrenzung steht im Widerspruch zum ursprünglichen politischen Ziel und verschlechtert die bereits heute herausfordernden wirtschaftlichen Bedingungen für alpine PV-Projekte zusätzlich. Für zahlreiche Projekte bedeutet dies faktisch das Aus.

Für Projektentwickler ist es sehr problematisch, wenn sich die Rahmenbedingungen noch während der Planungs- und Umsetzungsphase wiederholt und kurzfristig ändern. Investitionen in Infrastrukturen dieser Grössenordnung erfordern verlässliche und planbare Rahmenbedingungen.

Aus unserer Sicht besteht sodann keine sachliche Notwendigkeit, in der Verordnung eine zusätzliche Begrenzung der Förderung einzuführen, die über die bereits festgelegten maximalen 60 % hinausgeht. Wir beantragen entsprechend die Streichung von Artikel 46u sowie die entsprechenden Verweise in Artikel 46p und Artikel 108c.

Art. 61 – Anrechenbare Investitionskosten (Wasserkraft)

[2bis] Maximal anrechenbar sind die folgenden Beträge, **wobei für die Ermittlung der Nettoproduktion die Energiemenge aus etwaigen Produktionsverlusten durch neu installierte Pumpen für den Umwälzbetrieb stets hinzuzurechnen ist**:

a. bei Neuanlagen: 4 Millionen Franken pro GWh Nettoproduktion;

b. bei erheblichen Erweiterungen, die einzig unter das Erheblichkeitskriterium von Artikel 30b[bis] Absatz 1 Buchstabe a fallen: 2 Millionen Franken pro GWh Nettoproduktion nach der Erweiterung;

c. bei erheblichen Erweiterungen, die unter ein Erheblichkeitskriterium gemäss Artikel 30b[bis] Absatz 1 Buchstaben b–e fallen: 4 Millionen Franken pro GWh Mehrproduktion **unter Hinzurechnung der durch die bauliche Massnahme zusätzlichen speicherbaren Energiemenge** und 1,2 Millionen Franken pro GWh Nettoproduktion vor der Erweiterung;

d. bei erheblichen Erneuerungen: 1,2 Millionen Franken pro GWh Nettoproduktion nach der Erneuerung.

[2ter] Ausnahmen von den maximal anrechenbaren Beträgen nach Absatz 2[bis] sind zulässig, sofern das BFE einen ausgewiesenen Bedarf an zusätzlicher Speicherkapazität festgestellt hat, um erneuerbare Energien integrieren zu können oder um die Versorgungssicherheit der Schweiz zu erhöhen.

Begründung:

Abs. 2bis, Bst. b: Die Verwendung des Begriffs „Nettoproduktion“ kann dazu führen, dass gewisse Pumpspeicherkraftwerke – etwa Grimsel 4 – trotz Erfüllung des Erheblichkeitskriteriums gemäss Art. 30b[bis] Abs. 1 Bst. a von der Förderung ausgeschlossen werden. Viele dieser Anlagen weisen geringe Mehrproduktion oder gar einen Nettoverbrauch auf, leisten jedoch einen systemrelevanten Beitrag zur Integration erneuerbarer Energien durch ihre flexible Betriebsweise. Dies widerspräche dem Willen des Gesetzgebers: Nach Art. 26 Abs. 2 EnG kann der Bundesrat Pumpspeicheranlagen fördern, sofern zusätzlicher Speicherbedarf zur Integration erneuerbarer Energien besteht. Wir schlagen daher vor, den Begriff „Nettoproduktion“ im ersten Satz des Art. 2bis zu präzisieren oder explizit festzuhalten, dass Projekte zur Integration von PV- und Windenergie förderfähig sind. Der Erläuterungsbericht weist auf Seite 6 zudem eine uneinheitliche Terminologie auf: Während dort von „Nettoproduktion“ die Rede ist, wird gleichzeitig auf die „Gesamtproduktion nach der Erweiterung“ abgestellt – ein Begriff, der nicht eindeutig definiert ist bei dem unklar bleibt, ob er der Nettoproduktion entspricht.

Abs. 2bis, Bst. c: Wasserkraftprojekte wie Grimselsee oder Oberarsee erzeugen kaum zusätzliche Gesamtproduktion, jedoch eine substanziell höhere Winterproduktion. Wir begrüssen die Ergänzung im Anhang 6.1. Ziffer 4.3.1. Bst. b und c ausdrücklich, da ohne die Anrechnung der neu speicherbaren Energiemenge als Mehrproduktion entsprechende Projekte nicht oder nur kaum förderfähig wären. Auch hier ist sicherzustellen, dass Pumpspeicherkraftwerke nicht systematisch ausgeschlossen werden. Eine Übersicht über relevante Projekte liefert Anhang 9 des UREK-N-Berichts zur Analyse des Gletscherschmelzpotenzials vom 6.12.2024 (S. 25).

Ferner begrüssen wir ausdrücklich die Regelung zur Berechnung der massgeblichen Mehrproduktion bei erheblichen Erweiterungen, die durch bauliche Massnahmen eine zusätzliche Speicherung von Energie ermöglichen. Es ist sachlich korrekt und zentral, dass in diesem Fall die zusätzlich gespeicherte Energiemenge zur massgeblichen Mehrproduktion hinzugerechnet wird. Ohne diese Anrechnung wäre der vorgesehene Höchstbetrag in der Praxis nicht praktikabel – das

Ziel, die Winterproduktion gezielt zu steigern, würde verfehlt. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit beantragen wir, diese wesentliche Präzisierung nicht nur im erläuternden Bericht, sondern ausdrücklich im Verordnungstext selbst festzuhalten.

Abs. 2ter: Auch wenn die vorgeschlagenen Höchstbeträge für die Anrechenbarkeit von Investitionskosten grundsätzlich als angemessen und praktikabel erachtet werden, sollte eine gezielte Ausnahmemöglichkeit vorgesehen werden: Für den Fall, dass aus Sicht des BFE ein ausgewiesener Bedarf an zusätzlichen Speicherkapazitäten besteht – sei es zur Integration erneuerbarer Energien oder zur Stärkung der Versorgungssicherheit – soll das BFE im Einzelfall höhere Beiträge zulassen können. Diese Regelung folgt der Logik von Art. 26 Abs. 2 Satz 2 EnG zur Förderung von Pumpspeicherkraftwerken, mit dem Unterschied, dass hier dem BFE direkt der notwendige Handlungsspielraum eingeräumt wird.

Anhang 1.4 – 7 Übergangsbestimmungen

7.2 *Zustimmung*

Begründung:

Wir begrüssen die Verlängerung der Frist für die Inbetriebnahme von 2029 auf 2034. Sie gibt den Geothermie-Projektentwicklern (insb. AGEPP und Haute-Sorne) mehr Zeit, um administrative und politische Hindernisse anzugehen.

Anhang 2.1, Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen – Ziffer 2.7

2.7.1 Der Bonus für integrierte Anlagen mit einem Neigungswinkel von mindestens ~~75~~ **55** Grad beträgt 400 Franken pro kW.

2.7.2 Der Bonus für angebaute oder freistehende Anlagen mit einem Neigungswinkel von mindestens ~~75~~ **55** Grad beträgt 200 Franken pro kW.

2.7.3 Der Winterstrombonus beträgt:

a. für Anlagen ohne Eigenverbrauch pro kW: 3.5 Franken multipliziert mit dem über die ersten drei vollen Betriebsjahre gemittelten spezifischen Winterstrommehrertrag;

b. für Anlagen mit Eigenverbrauch pro kW: 2.5 Franken multipliziert mit dem über die ersten drei vollen Betriebsjahre gemittelten spezifischen Winterstrommehrertrag.

2.7.4 Der Parkflächenbonus beträgt ~~250~~ **350** Franken pro kW.

Begründung

Ziff. 2.7.1 / 2.7.2: Mit einem steilen Neigungswinkel steigt die Winterproduktion. Die maximale Winterproduktion liegt jedoch bei einem Neigungswinkel zwischen 55 und 60 Grad. Es soll keinen Anreiz geben suboptimale Anlagen zu bauen, nur damit der Bonus beansprucht werden kann.

Ziff. 2.7.3: *Zustimmung*

Ziff. 2.7.4: In der Schweiz existieren mindestens 64 km² Parkflächen, die ein theoretisches Photovoltaik-Potenzial von 6-10 GWp bieten. Diese Solarcarports bieten viele Vorteile. Die Fahrzeuge sind durch die Überdachung geschützt und Ladestationen für die Elektromobilität können direkt in die Struktur integriert werden. Daraus resultiert eine ideale Doppelnutzung einer bereits bebauten Fläche. Aufgrund der grossen zur Verfügung stehenden Fläche und des Wachstums der Elektromobilität sollte dieses PV-Potenzial zur Zwischenzielerreichung möglichst umfassend realisiert werden. Im Allgemeinen gilt, je grösser der Solarcarport, desto tiefer sind die spezifischen Investitionskosten (CHF pro kWp installierter Leistung) und je grösser der Eigenverbrauch vor Ort, desto eher ist ein Solarcarport amortisiert. Für eine breite Umsetzung in der Schweiz ist die spezifische Förderung zu erhöhen, sodass auch kleinere Solarcarports ohne/mit tiefem Eigenverbrauch rentabel werden.

Anhang 2.4 – 2.1 Mindestanforderungen an Windmessungen für den Standort einer neuen Anlage

Bei Windmessungen sind mindestens folgende Anforderungen einzuhalten:

a. (neu) Die auszuführende Windmessmethodik, das -protokoll und die Auswertungsmethodik der Daten orientieren sich grundsätzlich an den technischen Richtlinien der «Measuring Network of Wind Energy Institutes» (Measnet) und der «Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien» (FGW).

a^{bis}**.** ~~Der Windmessmast ist~~ **Die nötigen Messinstallationen (bspw. Windmessmast oder LIDAR-Gerät) sind** innerhalb des Parkperimeters zu errichten.

Begründung:

Die Anforderungen an Windmessungen sollten standortspezifisch und verhältnismässig ausgestaltet werden. Ein genereller Zwang zur Errichtung teurer Windmessmasten ist nicht zielführend – insbesondere an Waldstandorten, wo deren Installation mit erheblichen Hürden und meist einer Rodungsbewilligung verbunden ist. Alternativen wie LIDAR- und SODAR-Messungen sind praxiserprobt, kosteneffizient und liefern zuverlässige Ergebnisse. In Ländern wie Österreich und Deutschland sind sie längst als gleichwertig anerkannt. Als fachliche Grundlage zur Auswahl und Überprüfung geeigneter Messmethoden empfehlen wir die FGW-Richtlinien sowie die Standards von Measnet, die laufend dem Stand der Technik angepasst werden.

Eine starre, einheitliche Mindestanforderung ist nur dann gerechtfertigt, wenn keine herstellerseitigen Ertragsgutachten vorliegen. In allen anderen Fällen sollte eine flexible, technologieneutrale Lösung möglich sein.

Anhang 2.4 – 3 Inhalt des Gesuchs um einen Projektierungsbeitrag

Das Gesuch hat mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

a. Nachweis, dass der Standort des Projekts im kantonalen Richtplan für die Windenergienutzung vorgesehen ist **oder die Bereitschaft des Kantons besteht, den Standort zur Aufnahme im kantonalen Richtplan zu prüfen;**

Begründung:

Wir erachten es als zu einschränkend, dass Projektierungsbeiträge ausschliesslich für Standorte gesprochen werden können, die bereits im kantonalen Richtplan verankert sind. Dies erschwert die Prüfung neuer vielversprechender Standorte, die (noch) nicht im Richtplan aufgeführt sind. Da die kantonalen Richtpläne das Windenergiepotenzial bisher nur unvollständig abbilden, müssen neue Standorte weiterhin identifiziert und geprüft werden können. Neben der raumplanerischen Positivplanung sind auch projektspezifische, privat initiierte Bottom-up-Prozesse zentral – etwa im Kanton Solothurn, wo mehrere Projektideen auf eine Richtplanaufnahme warten. Gleiches gilt für Vorhaben in Industriegebieten, die oft noch keine entsprechende Planungsgrundlage haben.

Wir beantragen deshalb, dass ein Gesuch für Projektierungsbeiträge auch dann zulässig ist, wenn der betreffende Kanton über die Projektidee informiert ist und seine Bereitschaft erklärt, den Standort auf eine mögliche Aufnahme in den Richtplan zu prüfen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Priska Wismer-Felder	Christoph Schaer	Stefan Batzli
Co-Präsidentin	*Co-Präsident*	*Geschäftsführer*